

Antoni DEBIŃSKI, Joanna MISZTAŁ-KONECKA, Monika WÓJCIK, *Prawo rzymskie publiczne* [„Das römisches Staatsrecht“], Warszawa: C.H. Beck, 2010, XXI+217 S.

Die Bildungstradition im römischen Staatsrechts wie auch die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet ist in Polen relativ jung. Im Gegenteil zu den Italienern haben sich die polnischen Romanisten bisher wenig mit der Geschichte und der Dogmatik der römischen Verfassung beschäftigt¹. Auf dem didaktischen Gebiet findet das römische Staatsrecht oft als fakultatives Fachgebiet im Bereich der Verwaltungswissenschaften seinen Platz. Die ersten Vorlesungen hat Professor Jan ZABŁOCKI im Oktober 2002 für die Studenten der Verwaltungswissenschaften an der Kardinal-Stefan-Wyszyński-Universität Warschau gehalten. Kurz danach wurde der Kurs für römisches Staatsrecht im Verwaltungswissenschaftsbereich von Professor Bronisław SITEK und Doktor Adam ŚWIĘTOŃ an der Universität Warmińsko-Mazurski in Olsztyn eröffnet. Das Resultat ist, dass im Jahr 2004 das erste Skript unter dem Titel *Rzymskie prawo publiczne* („Das römische Staatsrecht“)² herausgegeben wurde, und einen Monat später (Januar 2005) das zweite unter dem gleichen Titel³. Die beiden Schriften sind aber mehr als ein Vorlesungsskripts. Im Jahre 2006 hat dann Doktor Tomasz PALMIRSKI, Mitarbeiter an der Jagiellonen-Universität, sein Vorlesungsheft *Publiczne prawo rzymskie. Zarys wykładu. Skrypt dla studentów prawa i administracji* („Das römische Staatsrecht. Eine Darstellung. Heft für Studenten der Rechts- und Verwaltungswissenschaften“) publiziert⁴.

Die neue Veröffentlichung des C.H. Beck Verlags ist das erste Lehrbuch, das in Polen dem römischen Staatsrecht gewidmet ist. Die Autoren sind erfahrene Wissenschaftler der Katholischen Universität Lublin Johannes Paul II.: Professor Antoni DEBIŃSKI, Doktor Joanna MISZTAŁ-KONECKA und Doktor Monika WÓJCIK. Das Material ist in 10 Kapiteln chronologisch und sachlich angelegt⁵. So werden in den ersten vier Kapiteln die einzelnen römischen Staatsformen wie Monarchie, Republik, Prinzipat und Dominat betrachtet. Weitere Themen sind die Quellen des römischen Rechts; die Organisation der territorialen Verwaltung, die Armee, die Finanzverwaltung sowie die Religion und das Strafrecht mit seinen Strafverfahren.

Die ersten vier Kapitel sind überwiegend nach einem bestimmten Schema aufgebaut. Sie fangen immer mit einer kurzen Einführung in die politische und soziale Geschichte der einzelnen Staatsformen an. So findet man in Kapitel 1⁶ eine kurze Betrachtung über den etruskischen Ursprung und die Herrschaft über die italienische Halbinsel, insbesondere kulturelle und strukturelle Verwandtschaften zwischen etruskischen und römischem Staaten (als eine Nachfolge der

¹ Wissenschaftler, die sich für das römische Staatsrecht interessieren sind z. B. Professor Marek KURYŁOWICZ und Professor Krzysztof AMIELAŃCZYK von der Maria-Curie-Skłodowska-Universität in Lublin sowie Professor Antoni DEBIŃSKI und Doktor Maciej JOŃCA von der KUL. Mit dem kommunalen Recht beschäftigt sich Professor Bronisław SITEK von der UWM in Olsztyn. Als Wissenschaftler, die sich für das allgemeine Staatsrecht interessieren, sollen Professor Jan ZABŁOCKI mit seinem Lehrstuhl an der katholischen UKSW in Warschau und Doktor Adam ŚWIĘTOŃ von der UWM genannt werden.

² P. KRAJEWSKI, B. SITEK (hrsg.), *Rzymskie prawo publiczne*, Olsztyn 2004.

³ A. TARWACKA, J. ZABŁOCKI, *Rzymskie prawo publiczne*, Warszawa 2005.

⁴ T. PALMIRSKI, *Publiczne prawo rzymskie. Zarys wykładu. Skrypt dla studentów prawa i administracji*, Kraków 2006.

⁵ Ähnlich dem ersten Skript von P. KRAJEWSKI und B. SITEK (hrsg.). Das Werk von A. TARWACKA und J. ZABŁOCKI folgt der chronologischen Entwicklung der Staatsformen, das letzte (5.) Kapitel dient der Veröffentlichung ausgewählter Quellen, so auch das letzte Schulbuch, von T. PALMIRSKI.

⁶ *Ustrój polityczny i społeczny Rzymu królewskiego* („Die Staatsform und die Gesellschaft des Roms während des Königtums“, S. 1–10).

etruskischen Herrschaft). Dann folgt ein kritischer Blick auf die Staatsgründung mit der Tradition der sieben Könige. Das 2. Kapitel⁷ zeigt die Entstehung der Republik aufgrund des patrizisch-plebejischen Konflikts auf. Die Beschreibung des Prinzipats (Kap. 3⁸) sowie des Dominats (Kap. 4⁹) beginnt mit der politischen Genese. Im zweiten Teil dieser vier Kapitel werden die politischen Strukturen analysiert. Im Kapitel 1 wurde kurz die Struktur des Königtums mit seinen Grundinstituten erläutert, wie etwa *rex*, *senatus*, *pontifices* und *comitia*. Der zweite Teil des 2. Kapitels wurde gemäß der üblichen Tripartition verfasst (Magistrate, Senat und Volksversammlungen). Dies gilt auch für die Kapitel 3 und 4, wo in den einzelnen Paragraphen die politische Struktur und die Kompetenzen der Organe im Prinzipat und im spätrömischen Reich geschildert werden.

Die römischen Rechtsquellen werden in Kapitel 5 (S. 73–86) bearbeitet. Die Autoren entwickeln ihre Darlegung von der Chronologie der Rechtssysteme aus, weiter besprechen sie die wichtigsten Begriffe (wie *ius*, *iusiuria* sowie *fontes iuris*) und letztendlich präsentieren sie die einzelnen Rechtsquellen in einer systematischen Darstellung¹⁰. Der letzte Paragraph dient zur Beschreibung der justinianischen Rechtskompilation.

Die territoriale und administrative Organisation Roms (Kap. 6, S. 87–101) hat als Ausgangspunkte die Reform des Servius Tullius und die Zeit der römischen Eroberung in Italien übernommen. So kommen wir zur Entstehung und Organisation der römischen Provinzen in der Republik. Im Prinzipat zeigen die Autoren die Entwicklung der verschiedenen Verwaltungsbereiche der Stadt Rom, Italiens und der römischen Provinzen auf, die in senatorische und kaiserliche Verwaltungsbereiche geteilt worden sind. Es gibt auch eine allgemeine Darstellung der Organisation der Selbstverwaltung in Kolonien und Munizipien. Die Verwaltungsreform von Diokletian eröffnet die Betrachtung der Staatsverwaltung im Dominat, außerdem findet der Leser noch einige Informationen über den Status der zwei Hauptstädte, d. h. Rom und Konstantinopel, sowie über die Stellung der Munizipien.

Die Darstellung der Geschichte der römischen Armee, der Kapitel 7 gewidmet worden ist (S. 103–120), besteht in einer kurzen chronologischen Erörterung der Entwicklung und der in den einzelnen Staatsformen vorgenommenen Reformen. Zusätzlich geben die Autoren eine kurze Erklärung über andere Militäreinheiten, wie etwa *cohortes praetoriae*, *urbanae* oder *vigilum*. Dies gibt den Studenten einen Einblick, wie die innere Ordnung in Rom und in anderen Städten organisiert war. Insbesondere, dass es im Rom keinen Polizeidienst im heutigen Sinne gab.

In einer chronologischen Darstellung der Finanzverwaltung werden uns die wichtigsten Einkommen des Staats und die Steuererhebung präsentiert (Kap. 8, S. 121–137). Die Autoren haben sich bemüht, die Struktur der Besteuerung in Rom im Wandel der Zeit zu schildern. Durch die Vermittlung des Zusammenhangs von Staatseinkommen und -ausgaben bekommt der Leser eine Erklärung dafür, warum sich die Römer dazu entschieden haben, erst im Prinzipat direkte Steuern einzuführen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Balance zwischen staatlicher und bürgerlicher Finanzierung, die vom Jahre 167 v. Chr. an relativ gut funktionierte, mit dem Kaiserreich allmählich zu Ende ging.

Im 9. Kapitel (S. 137–160) werden die religiösen Fragen betrachtet. Dazu gehören eine allgemeine Charakteristik der römischen Religion, die mit staatlichen Göttern und bedeutenden orientalischen Kulturen zu tun hat. Zudem bekommen die Studenten ein Bild, das von römischen Götterdienst, den Priesterschaften und dem Festkalender zusammenfasst wurde. Die wichtigsten

⁷ *Organizacja polityczna i społeczna republiki* („Die politische und gesellschaftliche Gestaltung der Republik“, S. 11–37).

⁸ *Rzym w okresie pryncypatu* („Rom in der Prinzipatszeit“, S. 39–58).

⁹ *Cesarstwo rzymskie okresu dominatu* („Römisches Reich in der Dominatszeit“, S. 59–71).

¹⁰ Gewohnheitsrecht, Gesetze und Plebisziten, Senatsbeschlüsse, Edikte, Jurisprudenz, kaiserliche Konstitutionen.

Neuheiten der Kaiserzeit, d. h. der Kaiserkult, die Orientalisierung der römischen Religiosität (z. B. der Mithras-Kult) und das aufkommende Christentum wurden im zweiten Teil dieses Kapitels beschrieben (insbesondere der letzte Fragenkomplex).

Im Kapitel 10 wird das Prozessrecht und seine Gestaltung besprochen. Es wird jedoch mit dem Strafverfahren abgeschlossen (S. 161–203). Diese Entscheidung wurde wahrscheinlich getroffen, weil sich die Autoren streng auf den Begriff Staatsrecht halten wollten¹¹, zu dem der Straf- aber nicht Privatprozess im antiken Rom gehörte. Es scheint aber zu knapp und zu unausführlich zu sein, weil meines Erachtens eine kurze Betrachtung der Organisation der privatrechtlichen Rechtssprechung, die auch zu den staatlichen Aufgaben zählte, angebracht wäre. In dem Kapitel wird nur ein Überblick über die fortschreitenden Eingriffe der Staatsorgane in privatrechtliche Prozeduren vermittelt, Aspekte über die Entwicklung der einzelnen Prozessformen fehlen jedoch. Den Autoren gelingt es aber hervorragend, kurz die feste Trennung zwischen privatrechtlichen und öffentlichen Vergehen darzulegen, was es ihnen erlaubt, die Veränderungen des Verlaufs der Strafprozeduren aufzuzeigen. Das Strafverfahren wird in administrativen und materiellen (d. h. die Auswahl der wichtigsten Straftaten¹² und Strafen¹³) Zusammenhängen betrachtet und erläutert.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Buch einen fundierten und gut lesbaren Überblick über das römische Staatsrecht bietet. Die anhängenden Tabellen und Diagramme sind eine dienliche Ergänzung der Texte und helfen bei der Wiederholung des Materials¹⁴. Zu diesem Zweck dienen ebenso der Index der Fachbegriffe (S. 205–217) und die lateinischen Sentenzen (S. XV f.). Hervorzuheben ist auch der enge Kontakt zu den Quellen, die in reicher Auswahl (mit Übersetzung) am Ende der Kapitel angeführt werden. So bekommt der Leser Hinweise auf weitere Literatur, auf die er zurückgreifen kann, wenn er seine Kenntnisse vertiefen möchte (S. XIX–XXI).

Wichtig ist auch der erfolgreiche Versuch der Autoren, dem Leser den Wandel der gesellschaftlichen Bedingungen näher zu bringen. Aber sie haben sich hauptsächlich auf die römischen Bürger beschränkt, so dass die Rolle der anderen Mitglieder des Staates fast unbeachtet bleibt. Ich bin der Ansicht, es wäre auch wichtig darauf hinzuweisen, welche Bedeutung die *Latinitas* (daneben die *Civitas Romana*) in der Politik der Staatsherren hatte, was im festen Zusammenhang z. B. mit den Munizipalreformen der flavischen Dynastie stand. Die Autoren geben zwar eine knappe Charakteristik der drei Formen der *Latinitas* an, aber es wäre auch erforderlich sich die Frage zu stellen, warum die Römer einmal die *civitas Romana*, ein andermal aber die *Latinitas* anwendeten.

Am Ende möchte ich noch kurz die Aufmerksamkeit auf einige andere Punkten lenken. Es ist natürlich eine subjektive Empfindung, aber es wäre vielleicht sinnvoll in der nächsten Auflage das 5. Kapitel als das 1. einzusetzen, weil es logisch zu sein scheint, die einzelne Quellenarten und ihre Bedeutung als eine Einführung in die Geschichte der s. g. *fontes iuris oriundi* anzugeben. Bei der

¹¹ Ulpian, *Dig.* I 1, 1, 2.

¹² Die Tötung (*homicidium, parricidium*), Straftaten gegen den Staat (*crimen laesae maiestatis, perduellio, falsum, crimen annonae, repetundae, peculatus, res residua, sacrilegium, ambitus*), sexuelle Straftaten (*lenocinium, adulterium, incestum*), Entführung (*plagium*), Diebstahl (*furtum, iniuria*), Straftaten gegen die Religion (*Bacchanalia*), Christentum und danach *apostasia, haeresis*, die Juden als Religionsgruppe, die Manichäismus).

¹³ Todesstrafe, Zwangsexil.

¹⁴ Kap. 1: Struktur des Königtums in Rom (S. 7); Kap. 2: die politischen Berechtigungen der Bewohner des Roms im 2. Jh. n. Ch. (S. 20), die Magistraturen in der römischen Republik (S. 28 f.); Kap. 3: die Herrscher Roms (mit Ausnahme der Usurpatoren, S. 42 f.); Kap. 4: die Herrscher Roms (mit Ausnahme der Usurpatoren, S. 62); Kap. 6: die römische Provinzen unter der Regierung des Oktavian Augustus (S. 98); Kap. 7: die Militärpflichten der römischen Bevölkerung seit Servius Tullius (S. 104 f.); Kap. 8: römische Währungseinheit am Ende des 1. Jh. v. Ch. (S. 123); Kap. 9: die ökumenischen Konzilien bis zum Tod Justinians I. (S. 154).

von den Autoren vorgeschlagenen Struktur kann der Leser nach der umfangreichen Erörterung der Staatsformen die auf das Verwaltungsrecht orientierte Perspektive aus den Augen verlieren¹⁵. Was auch eine wichtige Frage für Studenten des Verwaltungsrechts darstellt, sind die Verantwortlichkeit der Beamten und die Kontrollkompetenzen in verschiedenen Perioden. Zwar haben die Autoren einige Bemerkungen dazu gemacht (wie z. B. über *defensor civitatis*) und aus ihren Betrachtungen der gesellschaftlichen Struktur ist zu entnehmen, dass der politische Interessenwiderspruch eine große Rolle im Aufbau der Staatsverwaltung und ihrer effektiven Kontrolle spielte, aber wie es genau funktioniert hat, wird nicht besonders deutlich erklärt. In Zusammenhang mit *cognitio* z. B. schrieben die Autoren, dass sich im Dominat die ‚Pflicht‘ der *Sportulae* weiter verbreitet hätte. Wenn aber eine solche Behauptung streng im Kontext mit einem bestimmten Prozessverfahren steht, so könnte man annehmen, dass sie vielleicht nur in der Rechtspflege bestanden hat.

Es soll aber betont werden, dass den drei polnischen Romanisten: Antoni DĘBIŃSKI, Joanna MISZTAŁ-KONECKA und Monika WÓJCIK gelungen ist, mit ihrem Lehrbuch *Prawo rzymskie publiczne* das Wesentliche zu umfassen und gleichzeitig ein interessantes Bild des antiken Rom zu skizzieren. Das Werk vermittelt nicht nur Studenten aufschlussreiche Kenntnisse, sondern auch denjenigen, die sich für römische Geschichte interessieren.

Aldona Jurewicz
Universität Ermland-Masuren in Olsztyn

¹⁵ Auch im Lehrbuch von P. KRAJEWSKI und B. SITEK (hrsg.) werden die Rechtsquellen nach der Geschichte der Staatsformen erörtert. Dafür könnte sprechen, dass die Absicht bestand, zuerst die staatlichen Organe mit ihren Kompetenzen anschaulich darzustellen.